Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ten, von der es durch ihr Mittel weiter nichts erwarsten darf;

In Erwägung, daß das Gesez, welches sie als Bweige und Beauftragte der vollziehenden Gewalt an ihren Stellen zu bleiben verpflichtet, demjenigen untergeordnet ist, daß die Handhaber der vollziehenden Gewalt zu gerechter und unparthenischer Ausübung derziehen in allen Theilen der Republik verpflichtet;

Und daß sie als Beauftragte des Volks dieses Cantons, vervslichtet sind, demselben onzuzeigen, daß der geselschaftliche Vertrag zu seinem Nachtheil gebrochen ist, und es mithin kaum auf weitere Unterstüzung der Negierung rechnen, und durch die fernere Amtsfortsezung der Verwaltungskammer in einer täuschenden Hosnung, unterhalten würde,

beschließt was folgt:

Die Unterzeichner des gegenwärtigen Beschlusses geben samthaft und einzeln ihre Entlassung von den Stellen, die sie als Glieder der Verwaltungskammer von Wallis bekleidete.

Sie werden ihre Verrichtungen einzig noch bis zum kommenden 1. Brachmonat fortsezen, um der Regierung die nothige Zeit zu geben, für ihre Ersezung zu sorgen.

Es ist zu bemerken, daß der B. Banen, fünftes Mitglied der Kammer mit Urlaub abwesend ist, und daher an der gegenwärtigen Berathung nicht Antheil nehmen konnte.

Der gegenwärtige Beschluß soll heute noch den gefeigebenden Räthen, dem Vollziehungsrath der helbetischen Republik, und dem Regierungsstatthalter des Cantons mitgetheilt werden.

Gegeben in der Verwaltungskammer zu Sion, am 1800.

Unterz. Pittier, Prafident; Derivaz,

Für die Verwaltungskammer, der Gen. Sekretär Dolbec.

Gesetzgebung.

Senat, 30. Man.

Prafident: Mittelholzer.

Folgender Beschluß wird verlefen :

Auf die Bittschrift von 5 Districten des Cant. Luzern, welche begehren, daß die An. 1766, 1770, 1788 und 1797 dem Bürger dieses Cantons ausschließlich aufgelegten Zölle benm Eingang in diesen Canton aufgehoben

werden möchten. — In Erwägung, daß die Constitution alle Bürger Helvetiens in eine Classe sezt, und ihnen gleiche Nechte zusichert, daß es aber den Grundfäßen der Gleichheit zuwider ist, daß die Bürger des Cant. Luzern benm Eingang in ihren Canton Zölle bezahlen, die andere helvetische Bürger, welche die nemliche Strasse gebrauchen, nicht entrichten:

Hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

- 1) Die Burger des Cantons Luzern follen benm Eintritt in ihren Canton auf den Zollstätten keine and dere Zölle von Wein, Brandtewein, und andern Waasren bezahlen, als diesenigen, die jeder andere helvestische Bürger auf diesen Zollstätten zu entrichten hat.
- 2) Eben so sollen dieselben auch das sogenannte Sustgeld nur von denjenigen Waaren entrichten, die wirklich in der Sust oder in dem Kaufhaus abges laden werden.

Cart. Die Vittsteller scheinen 2 Dinge zu verwechseln, die Zolle und die Transitabgaben, und sie besinden sich in gleichem Falle, wie die Bürger der übrigen Cantone. Indes fann ich mich irren; ich verlange Untersichung durch eine Commission.

Senhard glaubt keine Commission nothwendig; es ist das, worüber man klagt, nicht so fast ein Zoll als eine Austage auf gewisse Waaren die im Canton Luzern verbraucht werden — und dieses ist dem Einsheitssystem zuwider. — Auch waren die Bürger der Stadt Luzern von iener Austage befreyt, nur der Landsbürger mußte bezahlen.

Cart besteht neuerdings auf der nahern Untersuchung; alle Zolle wurden durch diesen Beschluß in Helvetien aufgehoben werden. — Der E. Leman bessindet sich durchaus in gleichem Fall wie Luzern. Ein allgemeiner Zolltarif für die Republik ist mit Beförderung zu wünschen, aber bisdahin dürffen die Zolle der verschiedenen Cantone nicht aufgehoben werden.

(Der Beschluß folgt.)

Inlandische Nachrichten.

Folgendes ist das Urtheil des Cantonsgerichts Züsrich, in der Sache des Pfarrer Schweizer von Embrach.

Das Cantonegericht hat:

Nach Anhörung des Decrets der gesetzgebenden Rathe: v. 16. d., laut welchem der Vollziehungsausschußeingeladen wird den B. Jak. Schweizer von Embrach, als den Verfasser der Schrift, betitelt: Entwurf eines

Memorials an die Vollz. Commission und die helvet. Regierung im Ramen der Gefammtheit ber Burger bes Cantons Zurich u. f. w. ; ferner bes Schreibens, womit der B. Reg. Statthalter das Decret an den öffentlichen Anklager B. Tobler den 20. d. übersandte; bes von dem B. Reg. Statthalter den 27. b. mit dem B. Schweizer aufgenommenen Pracognitionsverhors, in welchem er fich als den Berfaffer ber Schrift, betitelt: Entwurf eines Memorials u. f. w. angiebt; Diefer gangen Brochure als des Corpus Delicti felbft, wie auch nach Anhörung des Vorberichts und der Conclusionen des öffentlichen Anklagers 3. Joh. Tob. lers, worin er in Kraft des oberwahnten Decrets v. 16. Man und ber schriftlichen Auffoderung bes 3. Reg. Statthalters v. 20. d. und nach Anleitung des Gefetes v. 13. Febr. 1799, welches die gegen Burger, welche wegen Staatsverbrechen angeflagt werden, ju beobachtende Prozefform vorschreibt:

In Erwägung

- 1. Daß die Gesetzgeber die Schweizerische Brochure als eine Schmähschrift qualificiren, die zu Aufruhr und zu Widerschlichkeit gegen die Gesetze Anlaß geben könnte.
- 2. Daß ber Wollz. Ausschuß durch den B. Justizminister und den B. Neg. Statthalter unsers Cantons diesen Gegenstand an dieß Forum gewiesen, und dadurch denselben als ein zu untersuchendes Staatsverbrechen qualisiert.
- 3. Daß die Anklage eines solchen Berbrechens dem §. 74. des Gesețes vom 13. Febr. 1799 zufolge von dem Cantonsgericht musse erkennt werden, wenn genug fame Muthmaßungen vorhanden, daß das Bersbrechen begangen worden —

4. Daß in dem gegenwärtigen Fall nicht nur Muthmassungen, sondern wirklich ein Corpus delicti, nemlich die bemeidte Flugschrift vorhanden sen —

- 5. Daß in dieser Flugschrift der gebührende Anstand ben Seite geset, Unwahrheiten aufgestellt, und durch planmäßigen Entwurf die Austösung der geschgeben, den Räthe zu bewirfen, ein bestehendes Geseh verlezt, und überhaupt durch Verbreitung dieser Schrift die öffentliche Sicherheit und Ruhe im Staate in Gefahr komme
- 6. Daß es endlich der Verhörcommission dieses Tribunals zustehe, eine sorgfältige Prüfung der Schrift selbst sowohl als derjenigen Folgen, die bisher damit möchten verbunden gewesen senn, vorzunehmen;

— darauf antrug —

Einstweilen die Anklage eines Staatsverbrechens gegen den B. Jakob Schweizer; Pfr. zu Embrach, zu erklären, und den Gegenstand durch die Verhörcommission näher untersuchen zu lassen.

Und endlich nach angehörter persönticher Vertheistigung des B. Schweizers selbst, worin er sich als den einzigen Verfasser dieser Schrift bekannte und zu beweisen suchte, das dieselbe weder eine aufrührische noch eine Schmähschrift sen, indem sie weder Widerssehlichkeit gegen die Gesetze, noch Unwahrheiten enthalte, sondern sich auf Thatsachen und auf die allgemeine Volksstimme, ja auf die Acusserungen einiger Mitglieder der Gesetzebung selbst gründe, und er daher in die Gerechtigkeit des Nichters das Zutrauen habe, er werde ihn von der Anklage, ein Staatsverbrechen begangen zu haben, völlig los und ledig sprechen

Machdem der Vorschlag, die sämmtlichen Acten, nebst der schriftlichen Antlage und Vertheidigung, zu näherer und sorgfältiger Prüfung unter allen Mitgliedern des Tribunals circulieren zu lassen, mithin der Entscheidung einen Anstand zu geben, durch Stimmenmehrheit verworfen und erkennt worden, in gegendwärtiger Sizung abzusprechen —

In Erwägung der öffentlichen Ereignisse, welche seit dem Anfang dieses Jahrs in Helvetien vorgefallen und der Modificationen, welche dadurch in der Staatse verfassung verursacht worden;

In Erwägung ferner, daß die Gesetzgeber über einen ahnlichen in ihrer Mitte felbst gemachten Vorschlag zu gänzlicher Aufhebung der Legislatur ohne Ahndung zur Tagesordnung geschritten;

In Stwägung endlich, daß der B. Schweizer sich keiner gefährlichen Mittel und Zusammenrottierungen bedient, um seine Schrift zu verbreiten, auch dieselbe nur ein bloßer Entwurf eines Memorials sen; daß er hingegen durch die in seiner Flugschrift enthaltenen unanständigen und unwürdigen Acusserungen und Ausdrücke, sich eines Misbrauchs gegen die Preßfrenheitschuldig gemacht:

durch Stimmenmehr erfannt:

Es finde gegen mehrerwähnten B. Jakob Schweisger, Pfarrer zu Embrach, Distrikt Basserstorf, keine Anklage eines begangenen Staatsverbrechens statt; hinsgegen solle er wegen begangenem Mißbrauch der Pressfrenheit, dem korrektionellen Richter zur Ahndung und Bestrafung zugewiesen sehn.

Worauf ben Eröffnung dieser Sentenz der Leklagter fich erklärt, tag er dieselbe mit Dank gegen den Nich

ter annehme, und durch sein kunftiges Benehmen sich beitreben werde, den Fehler, den er in der Form seiner Schrift begangen, wieder gut zu machen, und seine Versicherung von wahrer Liebe fürs Vaterland, Ruhe und Ordnung wiederholte.

Der öffentliche Ankläger, B. Tobler, hingegen erstlärte, daß so sehr er als Privatmann mit den Gesinnungen des Tribunals übereinstimme, und diesen abermaligen Beweis seiner Milde schäze, er durch diKraft seines Umtes, und um sich jeder Verantworte
lichkeit zu entladen, die Appellation dieser Sentenz an
den obersten Gerichtshof unserer Republik begehren musse.

Welchem Begehren dann auch in Kraft bes Gefetzes vom 13. Febr. 1799 fogleich entsprochen wurde.

Seschehen in Zurich, Mitwoch ben 28. Man 1800. Dem Beschluß : Protokolle bes Cantonsgerichts gleich. lautend. Unterz. Få si, Gerichtsschreiber.

Kleine Schriften.

Erläuterungen gegen die altcatholische Antwort auf die neucatholische Frage: Rann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt und besonderd in einem republikanischen Staate, noch ferner Seelsorge überlassen werde? — Bon einem altz und neucatholischen Pfarrer. 8. Luzern b. Meyer und Comp. 1800. S. 55.

Wir haben im zten Band des Schweiz. Republis tanere (G. 371, 72) Die Schrift eines aufgeklarten catholischen Weltgeistlichen angezeigt, welche die auch auf dem Titel der gegenwärtigen wiederholte Frage verneinte und darzuthun suchte, daß die Geelforge überhaupt und besonders in einem republikanischen Staate vom Monchthum getrennt werden muffe. Ein Jahr nachher, und nach dem 7. Januar — erschien nun eine Gegenschrift oder "Altcatholische Antwort auf bie neucatholische Frage ", Die und zwar nicht gu Beficht tam, Die aber, wie wir aus ben vor uns liegenden Erläuterungen berseiben sehen konnen, mit achtem Monchegeift, durch Schimpfungen, hamische Berdrehungen, Zumuthungen und Drohungen, ben Mangel der Grunde erfest. Der Bf. Der Erlauterungen bleibt in den Schranken der Mäßigung — boch hatte er seine gute Sache mit ungleich weniger Weits schweifigkeit, vertheidigen konnen. - Auffallend mar und G. 50 seine Neusserung; "Ich versichere Sie

theuer und heilig, daß ich im Leben nie ein schlechtes oder feichtes Buch gelesen habe. 50 Da muß er wenig gelesen haben !

Wenn wir fagten, Die monchische Antwort habe, um zu erscheinen, bis nach bem 7. Jan. gewartet, fo muffen wir und barüber etwas naber erklaren. Unter der faubern Direktorialregierung der Ochfe, Laharpe und Oberlin, ward zwar allerdings tein fustematischer Bang ju Ausrottung der driftlichen Religion befolget, - fo mas glauben wollen, mare Diesen Unholden zu viel Ehre angethan, benn worin batten fie auch einen fofte matifchen Bang befolgt? sie ließen sich überall von den Eingebungen des Augenblicks, von Leidenschaften und fleinlichten 3weden leiten; — wohl aber fand eine entschiedne Berachtung der Religion und ihrer Diener, eine ftraffiche Vernachläßigung, mituuter auch Verfolgung alles dessen was auf sie Bezug hatte, statt, die ben ben einen mehr oder weniger rafonnirend, bey den andern von der craffesten Dummbeit eingegeben war; wir durs fen, um die legtere darzuthun, nur an Oberlind betannte Worte erinnern, der einft zu einem Minifter fagte: " B. Minifter: es giebt feinen Gott, es giebt nur ein bochfied Wefen. " - Mit dem zten Januar fand diefe Bertehrtheit ihr Ende, aber nun stunden gewisse geistliche catholische und uncatholische Herren auf, die den Zeitpunkt gunstig glaubten, ihre Unabhängigkeit vom Staate zu proclamiren, und die mit nichts anders umgiengen als den ehmaligen geift, lichen Druck in Religionsfachen guruckzubringen und den Geift des Monchthums neu auffeben ju machen. . . Dief war eine andere Vertehrtheit, und ce ift vielleicht fein fleines Gluck, daß die herren fo rasch drein führen und besonders auch damit anfiengen, die vernünftigen und weisern ihrer Collegen bem Spott und Sohn preisgeben zu wollen ... Ihr Triumph ift von feiner Dauer und umfonst rechnet die Dummheit auf machtige Verheifungen oder machtige Manner. ... Man fieht, daß der zie Genner durch diese Reaction, Die ben ieder Revolutionscrife unbermeidlich, und deren Schuld die Acteurs vor dem 7. Jan. tragen, auf keine Weise gefährdet wird: so bleibt der 9. Thermidor auf ewig ein Kest der Menschheit, welche Greuel auch nach ihm durch neue Verkehrtheit begangen wurden.

Groffer Rath und Senat, 31. May. Nichts von Bedeutung.

Am 1. und 2. Juni waren feine Sitzungen.